

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Westermoor**

**Gremium  
Gemeindevertretung Westermoor**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>30.03.2017</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>21.30 Uhr</b>

**Ort  
im Moordörperhuus, Dörpstraat 14, 25597 Westermoor**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

*gez. Pfahl*  
Vorsitzender

*gez. Plähn*  
Protokollführerin

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
**der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Westermoor**

**am 30.03.2017**

<b>Mitglieder:</b>	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Pfahl, Peter, KWV - Bürgermeister -	<b>X</b>	
Behn, Rolf, KWV	<b>X</b>	
Wendt, Dierk, KWV	<b>X</b>	
Hilbert, Ulf, KWV	<b>X</b>	
Kehl, Reinhard, KWV	<b>X</b>	
Pingel, Frauke, KWV	<b>X</b>	
Biehl, Malte, KWG	<b>X</b>	
Micheel, Julia, KWG	<b>X</b>	
Holst, Tim, KWG	<b>X</b>	

**Ferner anwesend:**

Frau Plähn als Protokollführerin

## **Einladung**

Zu der am **Donnerstag, den 30. März 2017 um 19.30 Uhr** im **Moordörperhuus**, Dörpstraat 14 **in Westermoor**, stattfindenden öffentlichen Sitzung der **Gemeindevertretung Westermoor** wird hiermit eingeladen.

## **Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Westermoor-Kronsmoor
4. Einführung eines Wappens für die Gemeinde Westermoor
5. Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westermoor
6. Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III / Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen  
hier: Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz
7. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
8. Durchführung der Landtagswahl am 7. Mai 2017
9. Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017
10. Mitteilungen und Anfragen
11. Grundstücksangelegenheiten

*gez. Pfahl*  
- Bürgermeister -

**Hinweis:** Es ist zu erwarten, dass der Tagesordnungspunkt 11 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der Beschluss gefasst,

**Pkt.: 11 Grundstücksangelegenheiten**

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Westermoor vom 13.11.1990 gestellt, den

**Pkt. : 10 Sanierung des Weges "An Diek"**

in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Die weiteren Punkte rücken entsprechend. Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Bürgermeister Pfahl begrüßt die anwesende Einwohnerin.

**Zu Pkt. 3: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Westermoor-Kronsmoor**

Bürgermeister Pfahl und Frau Plähn erläutern die Thematik und verweisen auf die vorliegende Sitzungsvorlage. Die Satzung für das Sondervermögen der Gemeinde Westermoor für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Westermoor-Kronsmoor wird unter Einführung folgender Beträge in

§ 3 Wertgrenze Zuwendung	5.000,00€	
§ 7 (7) Höchstbetrag über- und außerplanmäßige Ausgaben		2.000,00€
§ 9 (2) Höchstbetrag Verwendung Ausgaben lt. Ausgabeplan		2.500,00€

erlassen.

Die **anliegende** Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Westermoor für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Westermoor-Kronsmoor wird erlassen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

# **Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Westermoor für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Westermoor-Kronsmoor**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde Westermoor für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Westermoor-Kronsmoor erlassen:

## **§ 1 Kameradschaftskasse**

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

## **§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

## **§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

## **§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan**

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

## **§ 5 Nachtragsplan**

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

## **§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

## **§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 2.000,00 EUR.

## **§ 8**

### **Erwerb und Veräußerung von Vermögen**

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

## **§ 9**

### **Kassenführung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

## **§ 10**

### **Einnahme- und Ausgaberechnung**

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern.

Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

## **§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westermoor, den

Gemeinde Westermoor

Bürgermeister

#### **Zu Pkt. 4: Einführung eines Wappens für die Gemeinde Westermoor**

Die Sitzungsvorlage 2/2017 liegt allen Gemeindevertreter/innen vor. Bürgermeister Pfahl erläutert kurz den Sachverhalt, geht auf die Wappenbeschreibung und historische Begründung ein.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westermoor **beschließt** die Einführung eines Gemeindewappens in der **anliegenden** Gestaltungsform. Die Wappenbeschreibung lautet:

„Unter blau-silbernem Wellenhaupt und über goldenem Bogenschildfuß in Grün zwei gekreuzte silberne Spaten, rechts und links begleitet von je einem auswärts gewendeten goldenen Birkenzweig mit drei Blättern.“

Die **anliegende** historische Begründung erläutert Farb- und Figurenwahl anschaulich und nachvollziehbar und wird zur Kenntnis genommen.

#### **Historische Begründung**

Die Gemeinde Moordiek liegt im Naturraum „Störniederung“ im Landesteil Holstein. Der Ortsname Westermoor lässt sich mit „Westlich gelegenes Moorgebiet“ deuten. (Quelle: W.LAUR, 1992, Historisches Ortsnamenlexikon von Schleswig-Holstein) Er bezieht sich auf ein ausgedehntes Moorgebiet im Süden-Westen der Gemeinde.

Das Gemeindewappen zeigt ein blau-silbernes Wellenhaupt, ein Symbol für den Naturraum „Störniederung“ und den nördlichen Grenzfluss, die Stör.

Die gekreuzten Spaten symbolisieren die Trockenlegung der grundwassernahen Standorte im Gemeindegebiet, Voraussetzung für die Bewirtschaftung der so entstandenen bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihren ausgedehnten Wiesen und Weiden.

Die beiden goldenen Birkenzweige weisen auf die starke Verbreitung dieser Baumart, insbesondere in den Moorflächen hin, die das Landschaftsbild prägen.

Der goldene Schildfuß bezieht sich auf die im Gemeindegebiet vorhandenen Hochmoorflächen und damit auf den Ortsnamen Westermoor.



**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 5: Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westermoor**

Bürgermeister Pfahl erläutert die Folge der Hauptsatzungsänderung nach Einführung eines Wappens für die Gemeinde Westermoor.

Die Drucksache Nr. 3/2017 liegt der Gemeindevertretung vor; die dort aufgeführte 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westermoor wird beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westermoor**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2017 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.10.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.05.2013 erlassen:

#### **Artikel I**

Folgender § 1 a wird vor § 1 eingefügt:

##### **§ 1 a Wappen, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Westermoor zeigt unter blau-silbernem Wellenhaupt und über goldenem Bogenschildfuß in Grün zwei gekreuzte silberne Spaten, rechts und links begleitet von je einem auswärts gewendeten goldenen Birkenzweig mit drei Blättern.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Westermoor - Kreis Steinburg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Westermoor, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister

**Zu Pkt. 6: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III /  
Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen  
hier: Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz**

Bürgermeister Pfahl erläutert die Thematik, er stellt klar, dass auf Gemeindegebiet keine Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen sind. Auch in der näheren Umgebung sind zur Zeit keine Ausweisungen von Windeignungsflächen geplant. Die Gemeinde Westermoor ist somit zur Zeit nicht durch die Landesplanung betroffen. Eine Stellungnahme ist somit entbehrlich. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme abgegeben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 9; davon anwesend:9;  
Ja-Stimmen: 9;

**Zu Pkt. 7: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und  
Aufwendungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016**

Bürgermeister Pfahl berichtet zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Er bezieht sich auf die der Gemeindevertretung vorliegende Beschlussvorlage. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die in der Drucksache Nr. 7/2017 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 12 und 14 bis 22) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 11 und 13 werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 8: Durchführung der Landtagswahl am 07.05.2017**

Bürgermeister Pfahl erläutert den Sachverhalt und es wird zur bevorstehenden Landtagswahl am 07.05.2017 folgender **Beschluss** gefasst:

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Westermoor wird dem Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde vorgeschlagen:

Die Gemeinde Westermoor bildet einen Wahlbezirk.

Das Wahllokal ist im Moordörper-Huus, Dörpstraat 14, Westermoor

Für die Besetzung des Wahlvorstandes werden vorgeschlagen als

Wahlvorsteher	Peter Pfahl
1. stellv. Wahlvorsteherin	Katja Schümann
Schriftführer	Jörn Kramski
stellv. Schriftführer	Peter Schettiger
Weitere Beisitzer und Beisitzerinnen: (bis zu 5 je nach Bedarf)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kristina Pahl</li> <li>2. Celina Pfahl</li> <li>3. Torsten Hölck</li> <li>4. Maria Poets</li> </ol>

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Zu Pkt. 9: Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017**

Bürgermeister Pfahl erläutert den Sachverhalt und bittet um Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes zur bevorstehenden Bundestagswahl am 24.09.2017. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Westermoor wird dem Amtsvorsteher als Gemeindebehörde vorgeschlagen:

Die Gemeinde Westermoor bildet einen Wahlbezirk.

Das Wahllokal ist im Moordörper-Huus, Dörpstraat 14, Westermoor

Für die Besetzung des Wahlvorstandes werden vorgeschlagen als

Wahlvorsteher	Peter Pfahl
Stellv. Wahlvorsteher	Malte Biehl
Schriftführer	Jörn Kramski
Stellv. Schriftführer	Peter Schettiger
Weitere Beisitzer und Beisitzerinnen: (bis zu 5 je nach Bedarf)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Torben Ristau</li> <li>2. Kristof Lingner</li> <li>3. Celina Pfahl</li> <li>4. Kristina Pahl</li> </ol>

Stellv. Beisitzer und Beisitzerinnen (nur für ausscheidende Beisitzer und Beisitzerinnen)

1. Ulf Hilbert
2. Tim Holst

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Zu Pkt. 10: Sanierung des Weges „An Diek“**

Bürgermeister Pfahl erinnert an die Situation in der Straße „An Diek“, Spurbahn am Deich. Der Gemeindevertretung ist bekannt, dass eine Sanierung unabdinglich ist. Bedingt durch die Absackung ist das Befahren zu gefährlich und nicht mehr zu verantworten.

Bürgermeister Pfahl berichtet über seine Kontakte und Gespräche mit der Firma Quentmeier und mit dem Deich- und Hauptsielverband. Ein Angebot der Firma Quentmeier wird verteilt. Die dort aufgeführten Arbeiten könnten auch vom Deich- und Hauptsielverband durchgeführt werden.

Es folgt eine ausführliche Diskussion über die Art und Weise der erforderlich werdenden Arbeiten; insbesondere werden Fragen zur Größe der L-Steine mit Auffüllung der Böschung gestellt. Es besteht Einigkeit, dass Bürgermeister Pfahl mit der Amtstechnikerin Frau Schuh Klärung herbei führt, um eine ordnungsgemäße Standfestigkeit zu erreichen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Bürgermeister Pfahl wird ermächtigt, den Auftrag zur Sanierung des Weges „An Diek“ (Spurbahn) an den Deich- und Hauptsielverband zu erteilen, nachdem die Art der Sanierung im Zusammenarbeit mit der Amtstechnikerin geklärt ist.

Die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe wird genehmigt und zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen**

- Bürgermeister Pfahl erinnert an die Fällung der Pappeln an der Straße „An Diek“. Die vorgeschriebenen Ersatzanpflanzungen sind noch nicht vollständig durchgeführt. Es fehlen noch 7 Obstbäume, die noch zu pflanzen sind.  
Es besteht Einigkeit, dass im Herbst diesen Jahres 10 Obstbäume gepflanzt werden sollen.
- Bürgermeister Pfahl berichtet von einer Verkehrszählaktion in der Straße Meierhuser Weg. Ein entsprechendes Gerät wurde für die Dauer von einer Woche bei der Einfahrt zum Hof Kehl aufgestellt (07.02.-14.02.2017). Eine Auswertung hieraus war jedoch nicht aussagekräftig genug im Bezug auf die Nutzung des Meierhuser Weges durch LKW, da eine Unterscheidung zwischen LKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht endgültig zu klassifizieren ist. Insgesamt wurden 515 PKW und 78 Fahrzeuge, die als LKW erkannt wurden und 4 Fahrzeuge, von denen es sich um landwirtschaftliche Fahrzeuge handeln könnte, registriert.  
In diesem Zusammenhang wird das Thema „Bekanntgabe der Gewichtsbeschränkung 8,5t – landwirtschaftliche Fahrzeuge frei“ diskutiert. Herr Biehl wird der Verwaltung einen Link übersenden, worüber ein Weitergeben der bestehenden Verkehrsregeln an Hersteller von Navigationssystemen möglich wäre.
- Bürgermeister Pfahl berichtet über das „Flickprogramm“ des Wegeunterhaltungsverbandes.

- Bürgermeister Pfahl berichtet über eine Stellungnahme des Amtes für die Moordörfer zum Entwurf des RNVP. Es ist nicht gewünscht, dass die freigestellte Schülerbeförderung in der bisherigen Form geändert wird.
- Bürgermeister Pfahl berichtet über die Löschwassersituation. Für die geplante Versetzung des Hydranten in Höhe des ehemaligen „Simonsen Hofes“ (jetzt Meyer / Dörpstraat) wird die Verwaltung gebeten, sich mit dem Wasserbeschaffungsverband Mittleres Störgebiet in Verbindung zu setzen.
- Bürgermeister Pfahl berichtet über die Situation „ehemaliges Meiereigrundstück“ Ein Kaufinteressent konnte nach mehreren Wochen keinen ausreichenden Kontakt zum Eigentümer herstellen und ist als potentieller Interessent nunmehr abgesprungen.
- Terminbekanntgabe:

06.05.2017	Kinderausflug
19.05.2017 – 18.30 Uhr	Fahrradtour der Gemeindevertretung mit anschließendem Grillen bei Bürgermeister Pfahl (Partner sind zum Grillen mit eingeladen)
06.06.2017	Seniorenausflug
- Bürgermeister Pfahl berichtet über eine Absackung Höhe der Grundstückseinfahrt Haus Arndt, An Eck 10, gegenüber von der Bushaltestelle.  
Bürgermeister Pfahl wird sich mit dem Wegeunterhaltungsverband in Verbindung setzen und die Problematik schildern und um eine Lösung in Zusammenarbeit zu finden.  
In diesem Zusammenhang wird auf das Fuhr- und Halteverhalten des Schulbusfahrers hingewiesen. Sollte weiterhin beobachtet werden, dass der Schulbus Schäden auf der Seite der Bushaltestelle verursacht, ist eine Kontaktaufnahme zum Schulleiter der Grundschule Wrist erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird vor Beratung und Beschlussfassung des TOP 12 ausgeschlossen.